

(...)

Der Gehorsam gegenüber Christus verpflichtet die Gemeinde zur Beachtung folgender roten Linien, hinter die wir nicht zurückgehen dürfen:

1. Die Gemeinde versammelt sich treu zum realen (physischen) Gottesdienst. Kein Staat hat das moralische Recht ihre Zusammenkunft zu verbieten.
2. Die Einladung zum Gottesdienst erfolgt durch Jesus Christus allein. Sie darf niemals an Bedingungen gebunden sein, die eine fremde Autorität (wie z.B. der Staat) festlegt, z.B. in Form von Regularien, Impfpflicht oder Testpflicht.
3. Der Inhalt sowie die Gestaltung und Durchführung des Gottesdienstes werden allein durch Gottes Wort normiert und dürfen keinem externen (staatlichen) Mitspracherecht unterworfen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch der Zwang zur Gesichtsbedeckung im Gottesdienst abzulehnen. Die Funktion des Maskentragens (deren medizinischer Nutzen für das öffentliche Leben nicht belegbar ist) besteht zunehmend darin, durch einen demonstrativen Gehorsamsakt ein Bekenntnis zum Narrativ des Staates abzulegen. Dadurch erhält der Maskenzwang eine zivilreligiöse Dimension, die im Gottesdienst keinen Platz haben kann. (vgl. mutatis mutandis das Anzünden von Räucherstäbchen im 1. Jahrhundert). Wer jedoch freiwillig eine Maske tragen möchte, weil er sich dadurch subjektiv sicherer fühlt, sollte daran nicht gehindert werden.

4. Das gemeinsame Singen der Gemeinde zum Lob und zur Ehre Gottes ist ein wesentlicher und somit unverzichtbarer Bestandteil des christlichen Gottesdienstes – und die Konsequenz des Priestertums aller Gläubigen.

Diese roten Linien befinden sich im Einklang mit Art 4 des Grundgesetzes und werden von diesem bedingungslos geschützt. Die Freiheit zur Religionsausübung ist kein staatlich zugestandenes Privileg, sondern garantiertes Grundrecht.